

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung der Tatsachen

- Das GöD habe zum einen dadurch die Tatsachen verfälscht, dass es entschieden habe, dass sich der in der Stellenausschreibung des streitigen Verfahrens verwendete Begriff „background“ auf eine Erfahrung und nicht auf eine Ausbildung beziehe. Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass aus den von der Kommission veröffentlichten Stellenausschreibungen u. a. hervorgehe, dass, wenn eine Berufserfahrung gefordert sei, der Begriff „expérience“ verwendet werde und nicht „background“;
- zum anderen habe das GöD dadurch die Tatsachen verfälscht, dass es entschieden habe, dass sich der Begriff „régulation“ nicht auf Regulierungsmechanismen, sondern auf das Gesetzgebungsverfahren beziehe.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Rechtsfehler. Das GöD habe die Indizien für einen Ermessensmissbrauch isoliert und nicht gesamt geprüft, ohne zu versuchen, festzustellen, ob die Summe der Indizien angesichts ihrer Anzahl erlaubte, die Vermutung der Rechtmäßigkeit der im ersten Rechtszug angefochtenen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Der Rechtsmittelführer macht außerdem geltend, dass das GöD angesichts der Waffenungleichheit das Recht auf ein faires Verfahren dadurch verkenne, dass es sich geweigert habe, prozessleitende Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Indizien für einen Ermessensmissbrauch hätten verdeutlicht werden können und der Beweis für einen Gesichtspunkt hätte erbracht werden können, der nur durch eine solche Maßnahme hätte dargetan werden können.

Klage, eingereicht am 24. Januar 2013 — Türkiye Garanti Bankasi/HABM — Card & Finance Consulting (bonus&more)

(Rechtssache T-33/13)

(2013/C 86/37)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Türkiye Garanti Bankasi AS (Istanbul, Türkei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Güell Serra)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Card & Finance Consulting GmbH (Nürnberg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „bonus&more“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 38, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 9 037 251.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung der Bildmarke „bonusnet“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 36, 38 und 42 — Internationale Registrierung Nr. 931 921.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2013 — Exakt Advanced Technologies/HABM — Exakt Precision Tools (EXAKT)

(Rechtssache T-37/13)

(2013/C 86/38)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Exakt Advanced Technologies GmbH (Norderstedt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Bismarck)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Exakt Precision Tools Ltd (Aberdeen, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Oktober 2012 in der Sache R 1764/2011-1 aufzuheben;
- dem Streithelfer die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Lauf des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke, die das Worтеlement „EXAKT“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9 und 37 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 996 592

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Exakt Precision Tools Ltd

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung: Bildmarke, die das Worтеlement „EXAKT“ enthält, für Waren der Klassen 7, 8 und 9

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 29. Januar 2013 — Roy/Rat und Kommission

(Rechtssache T-41/13)

(2013/C 86/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: René Roy (Juillac-le-Coq, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C.-E. Gudin)

Beklagte: Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den in Form von Geldstrafen entstandenen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen, d. h. den Betrag von 87 400 Euro;
- den immateriellen Schaden in vollem Umfang zu setzen, d. h. den Betrag von 100 000 Euro;
- dem Rat und der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf Gründe, die im Wesentlichen mit denjenigen, die in den Rechtssachen T-195/11, Cahier u. a./Rat und Kommission⁽¹⁾, und T-458/11, Riche/Rat und Kommission⁽²⁾, geltend gemacht wurden, übereinstimmen oder ihnen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 173, S. 14.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 298, S. 28.

Klage, eingereicht am 28. Januar 2013 — Sabores de Navarra/HABM — Frutas Solano (KIT, EL SABOR DE NAVARRA)

(Rechtssache T-46/13)

(2013/C 86/40)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sabores de Navarra, AIE (Pamplona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Calderón Chavero und O. González Fernández)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frutas Solano, SA (Calahorra, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. November 2012 in den Sachen R 2542/2011-2 und R 2550/2011-2 aufzuheben;
- demgemäß die Richtigkeit der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM vom 11. Oktober 2011 in dem Nichtigkeitsverfahren Nr. 4633 C festzustellen; mit dieser Entscheidung wird die Gemeinschaftsmarke Nr. 5042346 „KIT, EL SABOR DE NAVARRA“ (Wortmarke) teilweise für nichtig erklärt und zwar für die Waren der Klasse 29 „konserviertes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse; Gallerten (Gelees), Konfitüren, Fruchtmuse; alle aus Navarra“ und die Waren der Klasse 30 „feine Backwaren und Konditorwaren, Honig, Melassesirup; Saucen (Würzmittel); Gewürze“;
- dem Vorbringen der Klägerin zu folgen und die betreffende Nichtigkeitskammer des HABM anzuweisen, die Marke für die im vorstehenden Gedankenstrich angeführten Waren erneut für nichtig zu erklären;
- dem HABM die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „KIT, EL SABOR DE NAVARRA“ für Waren der Klassen 29, 30 und 33 — Eingetragene Gemeinschaftsmarke Nr. 5 042 346.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Frutas Solano, SA.